

Zu guter Letzt

Auch in diesem Monat gibt es wieder einige interessante Entscheidungen ausländischer sowie deutscher Datenschutzbehörden zum Thema Bußgeld. Vor einem solchen sind auch Fußballvereine nicht gefeilt. Besonders interessant für die Praxis sind zudem neue Initiativen der Datenschutzkonferenz zur Umsetzung des EuGH-Urteils von Juli 2020 zum Transfer personenbezogener Daten in die USA sowie – auch mit Blick auf die Datensicherheit – die Sache „Hafnium“ und neue Hinweise zum Einsatz von Videokonferenzsystemen.

- **USA-Transfer personenbezogener Daten: Werden die Datenschutzaufsichtsbehörden aktiv?**

Nach dem EuGH-Urteil in Sachen „Schrems II“ im Juli 2020 ist der Transfer personenbezogener Daten in die USA mit erheblichen Rechtsunsicherheiten behaftet. Der Zusammenschluss der deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden, die Datenschutzkonferenz (DSK), hat in seiner Sitzung im letzten November, zu der das Protokoll vor wenigen Wochen veröffentlicht wurde, zwei für die Praxis wesentliche Aussagen aufgenommen (TOP 22 des [Protokolls](#)):

- *Es sollen (jedenfalls in Hamburg) stichprobenartige Überprüfungen beginnen, in bekannter Vorgehensweise zunächst in Form von „Fragebögen“ an verschiedene Unternehmen.*
- *Die DSK will ein Gutachten zur Rechtssituation in den USA beauftragen.*

Gerade Letzteres ist ein für die Praxis hilfreicher Fingerzeig, stellt doch die vom EuGH aufgestellte Prüfpflicht der Rechtssituation im Drittland die Unternehmen vor kaum lösbare Aufgaben. Die Behörden gehen offenbar davon aus, dass die Unternehmen nunmehr Zeit für eine Umsetzung, jedenfalls aber für eine risikoangemessene Behandlung des Themas hatten.

- **„Hafnium“ – das Sicherheitsleck bei Microsoft**

Anfang März hat eine Sicherheitslücke in den Exchange-Systemen von Microsoft die IT-Sicherheit in Atem gehalten (siehe etwa [hier von Microsoft](#) und [hier vom BSI](#) dazu). Nun werden die rechtlichen Folgen diskutiert. Allem voran: Wann besteht für betroffene Unternehmen eine Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO? Etwa die [Aufsichtsbehörde in Thüringen](#) hat aktuell darauf hingewiesen, dass nach ihrer Ansicht jedenfalls im Fall bereits installierter Schadcodes eine Meldepflicht bestehe. Betroffene Unternehmen sollten in jedem Fall auch eine etwaige Meldepflicht sorgsam prüfen.

- **Neues zum Einsatz von Videokonferenzdiensten und -systemen**

Durch die Kontaktbeschränkungen hat der Einsatz von Videokonferenzsystemen im Berufsalltag deutlich an Bedeutung gewonnen. Von Seiten der Datenschutzaufsichtsbehörden werden viele der gängigen Angebote kritisch gesehen. Für die Praxis hilfreich sind die [Handreichungen des BSI zu technischen Mindeststandards](#), um Vertraulichkeit und Integrität zu wahren. Das Community Draft für Videokonferenzsysteme wurde jüngst aktualisiert. In einer Antwort der Landesregierung NRW auf eine Kleine Anfrage aus dem Kreis der Grünen wurde übrigens jüngst festgehalten, dass das Einschalten von Kamera und Mikrofon als wirksame Einwilligung gewertet werden könne ([Drs. 17/12894](#)).

- **Deutschland: VfB Stuttgart kassiert DSGVO-Bußgeld in Höhe von 300.000 Euro**

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in Baden-Württemberg (LfDI BW) verhängte ein [Bußgeld](#) in Höhe von 300.000 Euro gegen den VfB Stuttgart wegen eines fahrlässigen Datenschutzverstoßes gegen die Rechenschaftspflichten aus Art. 5 Abs. 2 DSGVO. Leitende Mitarbeiter des Vereins verschickten im Vorfeld der Mitgliederversammlung im Juni 2017 Mitgliederdaten an Dritte. Darunter waren personenbezogene Daten wie Festnetz- und Handynummern, E-Mail-Adressen oder Angaben zu Teilnahmen an zurückliegenden Mitgliederversammlungen. Die Vorfälle deckte damals das Sportmagazin [Kicker](#) auf. Inwiefern ein DSGVO-Verstoß in der Übermittlung selbst lag, lässt die Pressemitteilung des LfDI BW offen – klar wird aber, dass das Datenschutzmanagement des VfB aus Sicht der Behörde

unzureichend war. Der VfB Stuttgart kooperierte umfassend mit dem LfDI BW und verbesserte das Datenschutzmanagement. All dies wirkte sich mildernd auf die Höhe des Bußgeldes aus.

- **Italien: 7 Mio. Euro für unzureichende Datenschutzinformationen bei Facebook**

Die italienische *Kartell*behörde erlegt Facebook eine [Geldbuße](#) in Höhe von 7 Mio. Euro auf, weil das Unternehmen einer Abmahnung aus dem Jahr 2018 mit der Aufforderung, eine festgestellte unlautere Geschäftspraxis bei der Verwendung von Nutzerdaten zu beseitigen und eine Richtigstellung zu veröffentlichen, nicht nachgekommen ist. Nach Ansicht der Kartellbehörde verleitete Facebook seine Nutzer irreführend dazu, sich auf ihrer Plattform zu registrieren, indem sie nicht vollständig und präzise bereits bei der Eröffnung eines Nutzerkontos über die kommerzielle Verwendung von Nutzerdaten informierte, sondern die Unentgeltlichkeit des Dienstes betonte. Der Nutzer könne mithilfe der zur Verfügung gestellten Datenschutzinformationen nicht genau unterscheiden, welche der erhobenen Daten Werbezwecken dienen und welche zur Personalisierung des Profils – mit dem Ziel, die Kontaktaufnahme mit anderen Nutzern zu erleichtern – beitragen sollen. Ohne diese Informationen könne der Nutzer nicht selbstbestimmt darüber entscheiden, ob er seine Daten preisgeben will, um die Plattform nutzen zu können. Nach der Abmahnung habe Facebook zwar die Unentgeltlichkeitsbehauptung bei der Registrierung entfernt, über die gewerblichen Zwecke bei der Verarbeitung der Nutzerdaten habe Facebook jedoch immer noch nicht mit der gebotenen Klarheit informiert.

- **Spanien: 6 Mio. Euro für Datenverarbeitung ohne Rechtsgrundlage und unzureichende Datenschutzinformationen**

Die spanische Datenschutzbehörde verhängte gegen die CAIXABANK ein [Bußgeld](#) in Höhe von insgesamt 6 Mio. Euro. Die Behörde ist der Ansicht, dass die Bank ihren Informationspflichten nicht im gebotenen Umfang nachgekommen ist und damit ein Verstoß gegen Art. 13 und 14 DSGVO vorliegt, den sie mit 2 Mio. Euro ahndeten. Weitere 4 Mio. Euro kostet das Unternehmen ein Verstoß gegen Art. 6 DSGVO: Bestimmte Datenverarbeitungen auf Grundlage von Einwilligungen seien unrechtmäßig, da die eingeholten Einwilligungen nicht die Voraussetzungen einer

freiwilligen und informierten Einwilligung erfüllen würden. Auf berechtigten Interessen des Unternehmens beruhende Datenverarbeitungen seien nicht ausreichend gerechtfertigt.

- **Niederlande: Unzureichender Schutz vor unbefugtem Zugriff auf Patientenakten**

Die niederländische Datenschutzbehörde verhängte ein [Bußgeld](#) in Höhe von 440.000 Euro gegen das Amsterdamer Krankenhaus OLVG, das keine ausreichenden technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen hatte, um unbefugten Zugriff auf Krankenakten durch Personal zu verhindern (Art. 32 DSGVO). Patientenakten, die Krankengeschichte, Sozialversicherungsnummer und Kontakt- und Adressaten enthalten, konnten innerhalb des Krankenhaus-Netzwerkes durch einfachen Login eines Mitarbeiters (Benutzername und Passwort) eingesehen werden, es fehlte an einem hinreichenden Benutzerkonzept.



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de